



Corona Hygienekonzept des SV Scharenstetten 1946 e. V.





Grundlage

Zum Stand vom 25.06.2020 galten folgende Bestimmungen:

Gemäß der „Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport-stätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) der Landesregierung Baden Württemberg vom 4. Juni 2020 ist laut § 2 (2) der Sportbetrieb unter folgenden Voraussetzungen wieder gestattet:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten
 - a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
 - b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;
 2. Trainings- und Übungseinheiten
 - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
 - c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;
 3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
 5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen;
 6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;
-



7. die Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,

b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

In der „Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) der Landesregierung Baden Württemberg vom 25. Juni 2020, wurden folgende Lockerungen beschlossen, die ab dem 1. Juli 2020 gültig sind:

1. Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
2. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
3. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3) vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).
4. Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.



Ansprechpartner zum Infektions- und Hygieneschutz

Philipp Hummel
Wacholderweg 5
89160 Scharenstetten
Tel.: 0170/3251160
Mail: sv-scharenstetten@gmx.net

Jochen Hirschle
Friedhofweg
89160 Scharenstetten
Tel.: 0160/1569272
Mail: huschel84@gmx.de

Vereinsanschrift

Sportverein Scharenstetten 1946 e. V.
Heideweg 24
89160 Scharenstetten
Tel.: 07336/5229
Mail: sv-scharenstetten@gmx.net

Postanschrift:
Wacholderweg 5
89160 Scharenstetten

Versionshistorie

Datum	Version	Verfasser:
25/06/2020	1. Fassung des Hygienekonzepts	P. Hummel
26/06/2020	Überarbeitung	P. Hummel

Datum	Aktion	Name:
30/06/2020	Freigabe durch die Gemeinde Dornstadt	Hr. Hunke per E-Mail





Inhaltsverzeichnis:

Grundlage	2
Ansprechpartner zum Infektions- und Hygieneschutz	4
Vereinsanschrift.....	4
Versionshistorie.....	4
Inhaltsverzeichnis:	5
1. Definition Hygienekonzept	6
2. Meldepflicht	6
3. Allgemein.....	6
4. Organisation An- und Abreise.....	7
5. Sport- und Trainingsorte	8
6. Trainingsausrüstung	10
7. Gültigkeit.....	10



1. Definition Hygienekonzept

Im folgenden Hygienekonzept werden die Maßnahmen und Regeln beschrieben, welche für die Sportlerinnen und Sportler des SV Scharenstetten e.V. gelten, um eine Ansteckung mit dem Corona Virus beim Training / die den Übungseinheiten zu vermeiden. Diese sind für alle Sportlerinnen und Sportler verpflichtend. Bei Fragen zu diesem Dokument sind die Ansprechpartner zum Infektions- und Hygieneschutz des SV Scharenstetten 1946 e.V. zu kontaktieren.

2. Meldepflicht

Sowohl ein Verdacht, als auch eine bestätigte Erkrankung durch COVID 19 sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

Sollte eine Sportlerin oder ein Sportler zusätzlich zuvor eine Übungseinheit, oder ein Training des SV Scharenstetten besucht haben, muss gleichzeitig auch eine Meldung an die o. g. Ansprechpartner zum Infektions- und Hygieneschutz erfolgen.

3. Allgemein

- Das Training findet auf eigene Verantwortung statt. Die Vereinsmitglieder / Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Regeln im Hygienekonzept selbst verantwortlich.
 - Sollten bei einem Vereinsmitglied oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome auftreten, nimmt das Vereinsmitglied nicht am Training teil.
 - Nach einem positiven Test SARS-CoV eines Vereinsmitglieds oder innerhalb dessen Haushalt nimmt das Vereinsmitglied 14 Tage lang nicht am Trainingsbetrieb teil.
 - Die Trainer/Übungsleiter führen Anwesenheitslisten, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können. Hierfür werden entsprechende Teilnehmerlisten zur Verfügung gestellt.
 - Desinfektionsmittel wird vom Verein, oder der Gemeinde Dornstadt zur Verfügung gestellt. Diese stehen im Sportheim, in der Sporthütte in Scharenstetten und Temmenhausen, oder im Bürgersaal Temmenhausen bereit.
 - Zuschauer sind beim Training nicht gestattet.
 - Ein Probetraining ist vorab beim Übungsleiter bzw. Trainer anzumelden. Die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) werden aufgenommen.
-



4. Organisation An- und Abreise

- Die Anzahl der Trainingsteilnehmer wird vorab durch den Trainer/Betreuer, oder die Übungsleiter festgelegt.
Sollten sich mehr Sportlerinnen und Sportler zu den Trainings, oder zu den Übungseinheiten anmelden, wie unter „4. Sport- und Trainingsorte“ max. erlaubt, wird nach dem Eingangszeitpunkt der Anmeldung festgelegt wer kommen darf.

Eine Anmeldung zum Training/Übungseinheit ist zwingend erforderlich um die vorhandenen Platzkapazitäten nicht zu überschreiten.

- Die Sportler reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW **einzel**n in Sportkleidung zum Training an und ab.
 - Das Vereinsheim darf nur einzeln über den Sportlereingang im UG, oder den Haupteingang im EG betreten werden.
 - Auch das Verlassen der Vereinsräumlichkeiten muss Einzeln und mit entsprechendem Abstand erfolgen.
 - Falls beim Betreten und Verlassen des Vereinsheims der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen Bedeckung getragen werden.
 - Es dürfen nur die Toiletten im UG verwendet werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter im gesamten Sanitärbereich eingehalten wird.
 - Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
-



5. Sport- und Trainingsorte

- Für den Sportbetrieb freigegeben sind die Plätze in Scharenstetten (oberer und unterer Sportplatz) sowie der Sportplatz in Temmenhausen. Eine Zoneneinteilung folgt im Anschluss. Die max. Teilnehmerzahl wird pro Platz auf 20 Sportlerinnen und Sportler begrenzt.
 - Sportbetrieb ist zudem im Sportheimsaal möglich. Wenn der Saal zum Musikerheim hin geöffnet ist, liegt die max. Teilnehmerzahl pro Übungseinheit bei 16 Teilnehmern. Sollte die Trennwand geschlossen sein dürfen max. 8 Personen teilnehmen.
 - Im OG des Sportheims darf mit max. 6 Personen ein Dartraining durchgeführt werden.
 - Des Weiteren können im Bürgersaal Temmenhausen Übungsstunden abgehalten werden mit max. 14 Teilnehmern abgehalten werden.
 - Bei allen Indoor Übungseinheiten muss die Beibehaltung des individuellen Standorts gewährleistet sein (siehe **Grundlage** Absatz 2 b)). Sollte dies nicht möglich sein muss ggf. auf die Sportplätze ausgewichen werden.
 - Alle Sport- und Trainingsorte im Innenraum müssen regelmäßig gut gelüftet werden (Fenster und Türen ganz öffnen).
-



Abbildung 1: Zoneneinteilung Sportplätze Scharenstetten



Abbildung 2: Zoneneinteilung Sportplatz Temmenhausen





6. Trainingsausrüstung

- Das benötigte Trainingsmaterial soll sich auf das Nötigste beschränken.
- Wenn möglich soll eigene Trainingsausrüstung durch die Sportler mitgebracht werden.
- Bei Benutzung der schwarzen Trainingsmatten im Sportheim in Scharenstetten, sind Handtücher unterzulegen.
- **Die Auslage der großen Trainingsmatten im Sportheim in Scharenstetten in nicht gestattet.**
- Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien gereinigt und möglichst desinfiziert.
- Die persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung, Einweghandschuhe, etc.) muss von jeder Sportlerin und jedem Sportler selbst mitgebracht werden und in entsprechenden Situation auch getragen werden (siehe 4. Organisation An- und Abreise)


7. Gültigkeit

Das Hygienekonzept des SV Scharenstetten 1946 e. V. tritt mit der Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden und der Freigabe der Gemeinde Dornstadt in Kraft.

Unterschrift 1. Vorsitzender


Philipp Hummel

Unterschrift 2. Vorsitzender


Jochen Hirschle